

Richtlinie

des Amtes für Jugend und Soziales
zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen
für Freizeit- und Ferienmaßnahmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von § 90 Abs.2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gefördert werden Gruppenreisen für Kinder und Jugendliche, die der Entspannung dienen und deren Ausgestaltung geeignet ist, Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft anzuregen.

Es werden Teilnehmerbeiträge von mehrtägigen Gruppenfahrten (Freizeit- und Ferienfahrten, Feriennaherholung) gefördert, wenn bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein sozialer Härtefall vorliegt und sich daraus ein geringes Familieneinkommen ergibt.

Nicht gefördert werden: ⇒ Privatreisen
⇒ Klassenfahrten
⇒ Sprachreisen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen und deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Förderfähig sind Teilnehmerbeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren, wenn bei den Personensorgeberechtigten ein sozialer Härtefall vorliegt.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

⇒ bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II:

Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 1 Nr.1 SGB II:

Empfängern von Sozialgeld gemäß § 28 SGB II:

- ⇒ bis zu 90 % des Teilnehmerbeitrages
maximal 155,00 € pro Maßnahme/pro Kind/Jahr
- ⇒ bis zu 80 % des Teilnehmerbeitrages für Maßnahmen von
Kindertagesbetreuungseinrichtungen
maximal 140,00 € pro Maßnahme/pro Kind/Jahr

⇒ bei anderen einkommensschwachen Familien:

- ⇒ bis zu 80 % des Teilnehmerbeitrages
maximal 140,00 € pro Maßnahme/pro Kind/Jahr
- ⇒ bis zu 70 % des Teilnehmerbeitrages für Maßnahmen von
Kindertagesbetreuungseinrichtungen
maximal 125,00 € pro Maßnahme/pro Kind/Jahr

Die Bedarfsermittlung erfolgt in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

6. Verfahren

Antrag

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Amt für Jugend und Soziales erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ⇒ Einkommensnachweise in Kopien (wie z.B. Lohn, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld, Kindergeld)
- ⇒ Nachweis über die Teilnahme an der Gruppenfahrt durch den Veranstalter der Maßnahme (Träger) mit Angaben zur Dauer der Maßnahme und Höhe des Kostenbeitrages

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Verwendung

Der Antragsteller hat die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen

- ⇒ Grundformular
- ⇒ Originalbeleg (mit Zahlungsbestätigung des Veranstalters und Angabe des Teilnehmerbeitrages)

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde;
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- ⇒ unwahre und unvollständige Angaben gemacht wurden;
- ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales

Anschrift: Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Jugend und Soziales
Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Telefon:(03371) 608-0
Telefax:(03371) 608 9150